

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.01.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0578 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Betrauung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG mit Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-
Beihilferechts

Vorlage vom: 22.12.2015

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG durch den
als Anlage beigefügten Öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) mit den dort beschriebenen
„Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben nach § 2
Abs. 1 des Öffentlichen Betrauungsaktes).

Anlagen: Betrauungsakt DSG

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 22.12.2015:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.04.2014 die Gründung der Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG (DSG) beschlossen (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2014/0114). Mit Beschluss vom 07.05.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Änderung des Unternehmensgegenstandes der DSG zugestimmt (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2015/0117).

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Umbau und der Betrieb der Gesamtanlage „Stadion am Bollenfalltor“, bestehend aus dem Sportstadion selbst, dem umliegenden Trainingsgelände, der Bollenfalltorhalle sowie sonstigen Nebeneinrichtungen. Die Gesellschaft ist u. a. auch berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die ihrem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.

Zur Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgaben benötigt die DSG in erheblichem Maße Mittelzuführungen seitens der Stadt. Ein Projektentwicklungsbericht einschließlich Businessplan der Gesellschaft wurde den städtischen Gremien mit der Magistratsvorlage Nr. 2015/0025 vom 21.01.2015 zur Kenntnis gegeben.

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile, hier insbesondere Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Von der Notifizierungspflicht freigestellt sind hingegen Beihilfen, die auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission (VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, ABl. L 187/1, im Folgenden: AGVO) gewährt werden. Mit der AGVO stellte die EU-Kommission u. a. auch Investitions- und Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturmaßnahmen unter den in der AGVO genannten Voraussetzungen von der vorherigen Anzeige- und Genehmigungspflicht durch die EU-Kommission frei. Die bisher von der Stadt aufgrund von Beschlüssen der städtischen Gremien an die DSG geleisteten Investitions- und Betriebskostenzuschüsse erfüllen die Voraussetzungen nach der AGVO und werden somit EU-beihilferechtskonform erbracht. Das Verfahren nach der AGVO erfolgt vorliegend gemäß entsprechender Abstimmung mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium.

Unbeschadet dessen ist es sinnvoll und geboten, Zuschüsse der Stadt an die DSG nicht nur allein auf die AGVO zu stützen, sondern darüber hinaus diese auch nach Maßgabe insb. des EU-Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU durch einen Betrauungsakt zugunsten der DSG zusätzlich abzusichern und deshalb den als Anlage beigefügten Betrauungsakt zu beschließen und gegenüber der DSG zu erlassen.

Dadurch wird für die Zukunft sichergestellt, dass – sofern erforderlich – kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) im Sinne des EU-Freistellungsbeschlusses seitens der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder anderer öffentlicher Stellen unter Berufung hierauf an die DSG ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Unbeschadet der Voraussetzungen nach der AGVO (s. o.) kann damit die weitere Tätigkeit der DSG in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht zusätzlich gewährleistet werden, wobei gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht nach dem EU-Freistellungsbeschluss grundsätzlich weiter gefasst sind, als nach der AGVO.

Hiermit wird größtmögliche Rechtssicherheit in beihilferechtlicher Hinsicht hergestellt.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend die DSG, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts.

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und von der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt.

Nach dem EU-Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut worden ist;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis des Unternehmens getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (§ 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Sonstige Tätigkeiten der DSG, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission nicht mit

staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierfür nicht ein besonderer Freistellungsgrund – wie etwa nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – gegeben ist. Durch die im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die DSG mit dem jeweiligen Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Neben dem beihilferechtlichen Verfahren nach der AGVO (s. o.) stellt der Betrauungsakt somit ein geeignetes Instrumentarium dar, um die Gemeinwohlaufgaben, mit denen die DSG im Sinne von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wird, beihilferechtlich klar zu definieren (Art. 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) und von etwaigen sonstigen Tätigkeiten der DSG (Art. 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes) abzugrenzen sowie der DSG damit auch aufzugeben, für diese Bereiche getrennt Rechnung zu führen (Trennungsrechnung).

Der beigelegte Betrauungsakt lag im Entwurf bereits dem Finanzamt vor zwecks Beantragung einer verbindlichen Auskunft über die umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen der Stadt an die DSG. Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 07.12.2015 diesbezüglich verbindlich die Auskunft erteilt, dass es sich bei den aufgrund des Betrauungsaktes geleistete Zahlungen um sog. echte Zuschüsse i. S. d. Abschnitts 10.2 Abs. 7 UStAE (Umsatzsteueranwendungserlass) handelt, welche nicht umsatzsteuerbar sind. Damit stellen der Betrauungsakt und die hierauf fußende verbindliche Auskunft des Finanzamtes bei dem gegebenen Sachverhalt auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht eine verlässliche Grundlage für die Zuschussgewährung durch die Stadt dar.

Der vorliegende Betrauungsakt wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des EU-Freistellungsbeschlusses auf eine Laufzeit von zunächst maximal zehn Jahren befristet. Danach kann ein erneuter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt gefasst werden. Soweit Investitionen der DSG für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Gemeinwohlaufgaben) erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der jeweilige Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.

Darmstadt, 22.12.2015

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer